
Bebauungsplan

„Spedition Hoffmann“, 1. Änderung und Erweiterung



Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

STAND: NOVEMBER 2018



Bebauungsplan

Spedition Hoffmann „1. Änderung und Erweiterung Betriebsgelände“

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

AUFTRAGGEBER

STERNEMANN UND GLUP

Zwingerasse 10

74889 Sinsheim

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

Bettina Bauer, M.Sc. Geoökologie

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Dieter Blaser

DATUM:

20. November 2018

INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG



MARTINSTR. 42-44

73728 ESSLINGEN

TEL.: 0711/396951-0
INFO@IB-BLASER.DE

FAX: 0711/ 396951-51
WWW.IB-BLASER.DE

1	Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen	4
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums	5
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Bestandssituation.....	5
3	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	11
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	11
3.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	11
3.1.2	Europäische Vogelarten.....	13
3.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	13
4	Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs	14
4.1	Fledermäuse	14
4.2	Europäische Vogelarten.....	14
4.3	Zusammenfassung	15
5	Literatur	16

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten	11
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten	13

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des B-Plans „Spedition Hoffmann“ 1. Änderung und Erweiterung	4
Abbildung 2:	Lage des Plangebiets im Raum	5
Abbildung 3:	Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches.....	6
Abbildung 4:	Plasierter Lagerplatz	7
Abbildung 5:	Plasierter Lagerplatz mit Fichtenbestand.....	7
Abbildung 6:	Fichtenbestand.....	8
Abbildung 7:	Unterwuchs des Gehölzbestandes.....	8
Abbildung 8:	Grünfläche.....	8
Abbildung 9:	Gehölzbestand	9
Abbildung 10:	Gehölzbestand	9
Abbildung 11:	Freizeitgelände mit Gartenhütte	9
Abbildung 12:	Gartenhütte	10
Abbildung 13:	Vogelnest	10
Abbildung 14:	Gartenhütte	10

1 Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine „1. Änderung und Erweiterung“ des rechtskräftigen Bebauungsplans „Spedition Hoffmann“ aus dem Jahre 2007 (Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt Philippsburg gefasst). Der Gesamtumfang des rechtskräftigen Bebauungsplans beträgt 0,41 ha.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt (Sternemann und Glup, 20.11.2018).



Abbildung 1:
Geltungsbereich
des B-Plans
„Spedition
Hoffmann“
1. Änderung und
Erweiterung

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft stellt die Realisierung des Bebauungsplans einen »Eingriff« in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 zu beachten. Die zu diesem Zweck durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH-RL, Anhang IV und gefährdeten Vogelarten zu finden sind.

Dies geschieht im Rahmen einer Begehung mit Erfassung potenzieller Habitate und Lebensräume. Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt und wenn erforderlich, der Untersuchungsbedarf für die faunistische Untersuchung vorgeschlagen.

¹ Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südosten von Philippsburg im Landkreis Karlsruhe, östlich der L 602 (Philippsburger Landstraße) und südlich des Hebelsees - zwischen den bebauten Ortslagen der Stadt Philippsburg und dem Stadtteil Huttenheim. Innerhalb des Areals mit ca. 347 m ü. NN befindet keine nennenswerte Höhendifferenz.

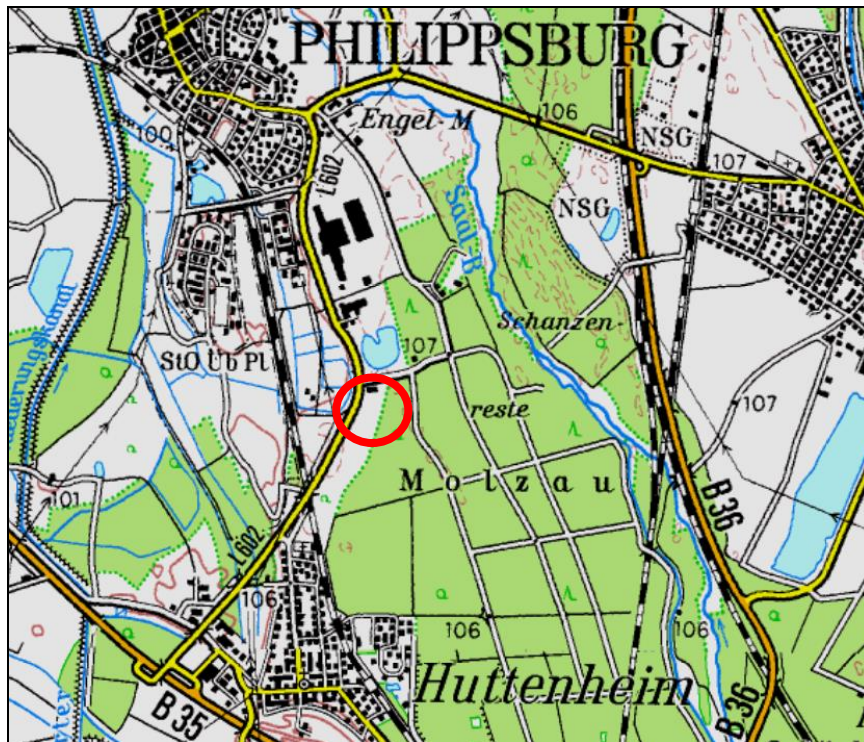


Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Raum

Es ist dem Naturraum Nördliche Oberrhein-Niederung der Großlandschaft Nördliches Oberrhein-Tiefland zugeordnet.

2.2 Bestandssituation

Am 09.10.2018 wurden die Biotoptypen im Bereich des Geltungsbereichs erfasst und auf Vorkommen von potenziellen Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten hin untersucht.






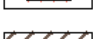
Die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Biotopstrukturen sind anthropogen überprägt und durch ihre überwiegende Nutzung als Freizeitgelände und Lagerplatz stark vorbelastet.

Nachfolgend sind diese Biotopstrukturen in Abbildung 3 dargestellt.





Abbildung 3: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Realnutzung und Biotoptypen

Nr. nach LUBW-Biotopkartierung	Wortlaut
 33.80	Zierrasen
 45.30a	Einzelbaum (Lage geschätzt) auf geringwertigem Biototyp
 59.40	Naturferner Waldbestand (Fichten-Bestand)
 59.40*	Naturferner Waldbestand, gefällt (ca. 3 cm hohe Fichtennadelstreu)
 60.10	Bebaute Fläche (Gebäude)
 60.41	Lagerplatz (wasserdurchlässig befestigt)

Sonstiges

	gefällter Baumbestand
	Erweiterter Geltungsbereich des Bebauungsplans „Spedition Hoffmann“, 1. Änderung und Erweiterung

Die im Westen hin zur L602 gepflanzten Fichtenbestände (59.44) sind durchschnittlich ca. 25 Jahre alt. Es sind keine Baumhöhlen, Asthöhlen oder Rindenspalten an den Stämmen vorhanden. Der Anteil an Totholz ist sehr gering bis nicht vorhanden. Im Ast- und Kronenbereich wurden keine Vogelnester gesichtet. Die Bodenauflage bildet eine ca. 3 cm hohe Schicht aus Nadelstreu.

Die östlich an den Nadelholzbestand angrenzende Fläche wird bereits als Lagerfläche genutzt und ist wasserdurchlässig befestigt (60.41).

Daran angrenzend findet sich Zierrasen (33.80), der nach Osten hin mit freistehenden Laubbäumen (45.30a) und Nadelbäumen (59.40) bestanden ist. Bei diesem Baumbestand handelt es sich um Buchen, Birken und Linden sowie eine Gruppe aus Fichten im Nordosten.

Alle Bäume haben ein Alter von ca. 20 bis 25 Jahren und weisen eine regelmäßige Pflege auf. An den Bäumen konnten keine lebensraumrelevanten Strukturen (Baumhöhlen, Asthöhlen oder Rindenspalten) kartiert werden. Totholz ist nicht vorhanden.

Im Zierrasenbereich stehen drei kleinere Gartenhütten (60.10), die regelmäßig genutzt werden. Sie sind sehr gepflegt und gut ausgebaut.

An den Gebäuden sind keine Ein- bzw. Ausflugsmöglichkeiten zu erkennen. Die Türen und Fenster sind abgeschlossen und verriegelt. Unter einem Dachvorsprung wurde ein Vogelneest kartiert. Es sind an den Gebäuden aufgrund des guten Ausbauszustandes nur sehr wenig relevante Lebensraumstrukturen für gebäudewohnende Arten der FFH-RL, Anhang IV und gefährdeten Vogelarten vorhanden.

Ein Großteil des Areals wird als Freizeitgelände genutzt.

Anzumerken ist noch das im gesamten Untersuchungsbereich zahlreiche Bäume gefällt wurden und die noch vorhandenen Gehölzbestände nicht mit den aktuellen Luftbildaufnahmen übereinstimmen.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Biotopstrukturen dokumentieren.



Abbildung 4:
Planierter Lagerplatz

Blick nach Norden zu den Betriebsgebäuden

Keine relevanten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Arten



Abbildung 5:
Planierter Lagerplatz mit Fichtenbestand

Keine relevanten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Arten

Blick nach Süden zu einem Fichtenbestand



Abbildung 6:
Fichtenbestand

Blick nach Westen zur
Straße

Im Vordergrund einige
Baumstümpfe gefällter
Fichten

Mögliche Fortpflan-
zungsstätte mit geringer
Habitateignung für frei-
brütende Vogelarten



Abbildung 7:
Unterwuchs des Ge-
hölzbestandes

Dichte Auflage aus Na-
delstreu

Keine relevanten Le-
bensraumstrukturen für
streng geschützte Arten



Abbildung 8:
Grünfläche

Von Gehölzen umge-
bener artenarmer, tro-
ckener Zierrasen

Mögliche Fortpflan-
zungsstätte mit gerin-
ger Habitateignung für
freibrütende Vogelarten
in den Gehölzen



Abbildung 9:
Gehölzbestand

Bestand aus Einzelbäumen (Birke, Buche, Linde, Fichte) auf Zier-
rasen

Keine Baumhöhlen und
Rindenabspaltungen

Mögliche Fortpflan-
zungsstätte mit gerin-
ger Habitateignung für
freibrütende Vogelarten



Abbildung 10:
Gehölzbestand

Bäume der Freizeitan-
lage mit Gartenhütte im
Hintergrund

Keine Baumhöhlen und
Rindenabspaltungen

Mögliche Fortpflan-
zungsstätte mit gerin-
ger Habitateignung für
freibrütende Vogelarten



Abbildung 11:
Freizeitgelände mit
Gartenhütte

Gartenhütte umgeben
von teils gefälltten Bäu-
men (hauptsächlich
Fichten)



Abbildung 12:
Gartenhütte

Gut ausgebaute Gartenhütte mit umgebender befestigter Fläche

Relevanz für Nischenbrütende Vogelarten

Mögliche Fortpflanzungsstätte mit geringer Habitateignung für nischenbrütende Vogelarten



Abbildung 13:
Vogelnest

Nachgewiesene Fortpflanzungsstätte eines Hausrotschwanzes



Abbildung 14:
Gartenhütte

Keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse in die Hütte

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 09.10.2018 im Rahmen einer Kartierung vor Ort dahingehend überprüft, ob sie sich als Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten eignen.

3.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Im Untersuchungsraum sind keine Gehölzbestände mit Baumhöhlen vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen könnten.</p> <p>Wochenstuben und Winterquartiere in den Gartenhütten können aufgrund fehlender Einflugmöglichkeiten ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Tagesverstecke können an der Fassade der Gartenhütten jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat ist für Fledermäuse nicht auszuschließen.</p> <p>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Jagdhabitat und Tagesversteck haben können, macht eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse in Kap. 4.1 (S.14) erforderlich.</p>
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen Amphibien nicht geeignet. Im Geltungsbereich wurden keine Habitatsstrukturen erfasst, die für Reptilien essentielle Lebensstätten darstellen. Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien und Reptilien kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.</p>
<p>Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Durch das fehlen von Oberflächengewässern sind die vorhandenen Habitatstrukturen für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Auf der Grünfläche (trockener, von Gräsern dominierter Zier- rassen) fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, Amper-Arten oder Nachtkerze). Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten sind die Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</p>

3.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebietes erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der Gehölze und durch die Störungen ausgehend von angrenzenden Gewerbegebiet als Brutvogelarten im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gehölze weisen keine Strukturen (Baumhöhlen) auf, die für höhlenbrütende Vogelarten als Brutstätte geeignet sind. Ein Brutvorkommen von Arten dieser Gilde kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Freibrütende Vogelarten können in den Gehölzen (Fichtengipfel und Sträucher) geeignete Brutstätten finden. Der Eignungsgrad der potenziellen Fortpflanzungsstätte wird jedoch als gering eingestuft.</p> <p>An den Gartenhütten sind für nischenbrütende Arten Strukturen mit einer Brutplatzzeichnung vorhanden.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch die Freizeitnutzung des Geländes und die angrenzende Spedition wird nur mit störungstoleranten, ubiquitären Arten mit günstigem Erhaltungszustand (=ungefährdet) gerechnet.</p> <p>Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Untersuchungsraum die Funktion eines Nahrungshabitates für Vögel.</p> <p>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte erfordert eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 4.2 (S. 14).</p>

3.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten ein Vorkommen der meisten Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann. Vertiefende Betrachtungen sind deswegen für diese Arten (sonstige Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen) nicht erforderlich.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich hingegen eine Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat anzunehmen. Zudem können Tagesverstecke einzelner Fledermausindividuen nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 4.1, S.14).

Europäische Vogelarten

Für Europäische Vogelarten ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat anzunehmen. Zudem stellen die Gartenhütten stellenweise geeignete Strukturen für Brutaktivitäten von nischenbrütenden Vogelarten dar. Brutaktivitäten freibrütender Vogelarten können ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nutzung des Freizeitgeländes, der Nutzung des Lagerplatzes und der angrenzenden Spedition sowie der geringen Brutplatzzeichnung wird jedoch nur mit störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (=ungefährdet) gerechnet. Aufgrund des Bestands an geeigneten Strukturen erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 4.2 S. 14).

4 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs

4.1 Fledermäuse

Bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen kann es durch die Realisierung des Bebauungsplans zu Teilverlusten eines Jagdhabitats kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essentielles Jagdhabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat, da sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße gut und besser geeignete Strukturen (Waldrand und mit Gehölzen durchzogene Agrarlandschaft) befinden, sodass die ökologische Habitatfunktion für jagende Fledermäuse aufrechterhalten bleibt. Die Erreichbarkeit dieser Habitatstrukturen wird durch die vorhabensbedingten Gehölzrodungen auch für strukturgebundene Fledermäuse nicht beeinträchtigt. Zudem stellt die Größe des Plangebietes nur einen sehr geringen Teilausschnitt eines Jagdhabitates von Fledermäusen dar.

Einzelne Tagesverstecke ruhender Fledermäuse können an den Gartenhütten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die vorhabensbedingte Beeinträchtigung einzelner potenzieller Tagesverstecke löst jedoch keinen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG aus.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von ruhenden Fledermäusen muss der Rodungszeitraum der Gehölze sowie der Abrisszeitraum der Gartenhütten auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse begrenzt werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungs- und Abrisszeitraumes (V1 und V2) auf den Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2 Europäische Vogelarten

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitats von Europäischen Vogelarten kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essentielles Nahrungshabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße gut und besser geeignete Strukturen (Waldrand und mit Gehölzen durchzogene Agrarlandschaft) befinden, sodass die ökologische Funktion des beeinträchtigten Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch den Lärmeintrag der angrenzenden Spedition, die Lagerflächen und die Nutzung des Geländes zur Freizeitgestaltung ist nur mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten im Plangebiet auszugehen. Die Fassaden der Gartenhütten stellen dabei potenzielle Fortpflanzungsstätten für nischenbrütende Vogelarten dar. In den Gehölzen können potenzielle Lebensstätten für freibrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für beide Gilden ist die Brutplatzeignung jedoch gering ausgeprägt.

Durch den Abriss der Gartenhütten und die Gehölzrodungen sind diese potenziellen Fortpflanzungsstätten mit geringer Brutplatzeignung der ubiquitären Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand von Inanspruchnahme betroffen.

Die umliegenden Habitatstrukturen (Waldrand, Gehölze in der Agrarlandschaft, durchgrünte Siedlung) sind jedoch geeignete die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ohne weiteres weiterhin zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der Europäischen Vogelarten muss der Rodungszeitraum der Gehölze sowie der Abrisszeitraum der Gartenhütten auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln begrenzt werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungs- und Abrisszeitraumes (V1 und V2) auf den Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.3 Zusammenfassung

Ein Vorkommen von streng geschützten sonstigen Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Schmetterlingen, Käfern, Libellen, Weichtieren, Farn- und Blütenpflanzen im Vorhabensbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Vögel erfolgte eine vertiefende Betrachtung, da ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Sowohl für Fledermäuse als auch für Europäische Vogelarten ist eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagd- und Nahrungshabitat anzunehmen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essentielles Nahrungs- und Jagdhabitat handelt. Ein essentielles Jagd- und Nahrungshabitat kann im vorliegenden Fall aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen im Vorhabensbereich können ausgeschlossen werden, einzelne Tagesverstecke hingegen nicht. Die Beeinträchtigung einzelner Tagesverstecke von ruhenden Individuen der Fledermäuse stellt jedoch keinen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG dar.

Im Fall der Artengruppe der Vögel ist aufgrund der Vorbelastung nur mit einem Vorkommen ubiquitärer und störungstoleranter Arten mit günstigem Erhaltungszustand zu rechnen. Potentielle Fortpflanzungsstätten können für nischen- und freibrütende Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden, wobei auch diese Habitatstrukturen eine geringe Brutplatzzeichnung aufweisen.

Eine Inanspruchnahme potentieller Fortpflanzungsstätten mit geringer Brutplatzzeichnung von ungefährdeten Vogelarten stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) dar, da die umliegenden Habitatstrukturen geeignet sind, die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten ohne weiteres weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der Europäischen Vogelarten und Fledermäuse muss der Rodungszeitraum der Gehölze sowie der Abrisszeitraum der Gartenhütten auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln und außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse begrenzt werden.

Fazit Aufgrund dieser Ergebnisse kann unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungs- und Abrisszeitraumes auf den Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

5 Literatur

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS“, FRANCK-KOSMOS VERLAGS GMBH STUTTGART, 394 S.

FLADE, M. (1994): „DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS – GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG, IHW-VERLAG, ECHING, 879 S.

LUBW (2018): DATEN- UND KARTENDIENST. [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/SERVLET/IS/41531/](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/) (ZUGRIFF: NOVEMBER 2018).

LUBW (2009): LANDEANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW). ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. DEZEMBER 2009. 4. AUFLAGE.

LUBW (HRSG.) 2007: „ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS“, 5. FASSUNG, AUS DER REIHE NATURSCHUTZ-PRAXIS ARTENSCHUTZ, STAND DEZEMBER 2007, 1. AUFLAGE 172 S.